



Sportschützenverein Frauenkirchen – Heideboden

Alte Schottergrube
7132 Frauenkirchen
www.ssv-frauenkirchen.at
ZVR-Zahl 278974956

Obmann: Harald Kaintz
Neustiftgasse 44
7123 Mönchhof

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7

1010 Wien

Frauenkirchen, 01 11 2016

SSVF/ HPP

Betrifft: **Begutachtungsverfahren**

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)

GZ.: BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Stellungnahme per E-Mail übermittelt an:

BM für Inneres: bmi-III-1@bmi.gv.at

Präsidium Nationalrat: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Obmann SSVF: kaintz-h@gmx.at

Obmann-Stv. SSVF: markus.hareter@bnet.at

Schriefführerin SSVF: g.schmidt@bnet.at

Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme wird ausdrücklich zugestimmt.

Sportschützenverein Frauenkirchen-Heideboden, Alte Schottergrube, 7132 Frauenkirchen
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG
IBAN:AT80 20216 23111075900, BIC:SPHBAT21XXX

Obmann und Obmann-Stellvertreter des Sportschützenvereins Frauenkirchen (SSVF) sind an mich herangetreten, als ordentliches Mitglied dieses Vereins und als fachkundige Person zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 5, Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 2 Z 1):

Aus der Problemanalyse (Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung, WFA) geht hervor, daß die Freigrenze bis zu 10 kg betreffend des Erwerbes und Besitzes von Schießmitteln abgeschafft werden soll.

In den Erläuterungen wird dieses aufgrund der Gefährlichkeit auch geringerer Mengen von Schießmitteln begründet.

Durch die bloße Bewilligungspflicht ändert sich jedoch nicht die Gefährlichkeit und das Gefahrenpotential! Es werden zusätzliche bürokratische Hürden aufgebaut und es werden zusätzliche Kosten sowohl für die Bürger wie auch für die Behörden entstehen (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung – Gruppe Landesamtsdirektion vom 25.10.2016, 2. Kosten).

Schießmittel werden außerdem aufgrund der EG-Richtlinie 2008/43/EG (Tracking und Tracing von Explosivstoffen) seit 2015 nur mehr an Personen abgegeben, die sich ausweisen und deren persönliche Daten, Bezeichnung des Schießmittels, Chargennummer und Menge aufgezeichnet werden. Damit können die bezogenen Schießmittel ohnehin jederzeit verfolgt und den Abnehmern zugeordnet werden.

Durch die Kennzeichnungsvorschriften werden die Bezieher von Schießmitteln auf die Gefährlichkeit hingewiesen!

Aus Sicht des SSVF sollte daher die bestehende Freigrenze von 10 kg betreffend des Erwerbes und Besitzes von Schießmitteln beibehalten werden.

Zu Z3 (§ 48 Abs. 8):

Für eine Abfederung der neu eingeführten Bewilligungspflicht für Mengen bis zu 10 kg ist vor dem Hintergrund des Eingriffes in wohlerworbene Rechte eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach bis zum Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig besessene Schießmittel innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Monaten verbraucht oder an andere berechnigte Personen überlassen werden dürfen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, für diese Schießmittel bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Berechnigung zum Erwerb und Besitz in Form eines Schießmittelscheines gem. § 24 zu erhalten.

Sportschützenverein Frauenkirchen-Heideboden, Alte Schottergrube, 7132 Frauenkirchen
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG
IBAN:AT80 20216 23111075900, BIC:SPHBAT21XXX

Im § 24 des Sprengmittelgesetzes 2010 (SprG) sind die Voraussetzungen und Bedingungen für das Ausstellen eines Schießmittelscheines geregelt. Insbesondere im § 24 Abs. 1 Z. 2 wird gefordert, daß ein sachlich berechtigtes Interesse an der Verwendung von Schießmitteln glaubhaft gemacht werden muß und (in Z. 3) für eine sichere Lagerung Vorsorge getroffen werden muß.

Aus Sicht des SSVF ist die Übergangsfrist mit 6 Monaten zu kurz angesetzt, da einerseits Schießmittelscheine bei der Behörde beantragt werden müssen und allenfalls auch Einreichunterlagen und Genehmigungsverfahren für behördlich bewilligte Schießmittellager durchlaufen werden müssen.

Es sollen weiter die „berechtigten Interessen“ präzisiert werden, da die Möglichkeit besteht, durch unterschiedliche Interpretation der Behörden die Ausstellung des Schießmittelscheines zu verwehren (Vgl. die Situation mit dem Waffenpaß).

Als berechtigte Interessen wären in jedem Falle anzuführen die Ausübung des Schießsportes und dergleichen.

Weiter soll in dem Gesetzesentwurf auf das unveränderte Beibehalten der „Bewilligungsfreien Aufbewahrung – Aufbewahrung von Kleinmengen“ gem. Verordnung über Lager für Schieß- und Sprengmittel (Sprengmittellagerverordnung, SprLV), so wie derzeit im § 23 (4. Abschnitt) geregelt (Höchstmenge die bewilligungsfrei gelagert werden darf: 10 kg), verwiesen werden, um auch hier keine zusätzlichen Kosten und Hürden für die Aufbewahrung von Kleinmengen bis zu einer Höchstmenge von 10 kg zu schaffen.

2. Zu Artikel 6, Änderung des Waffengesetzes 1996

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 2):

Wenngleich die Judikatur des VwGH in den letzten zwei Jahren den vom Gesetzgeber ausdrücklich angeführten „jagdlichen Bedarf“ als „nicht existent“ verneint hat (vgl. Stellungnahme Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, vom 20 10 2016), soll im Rahmen der Änderungen des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 – Inneres auch der Waffenpaß für Jäger neu geregelt werden.

Als Mitglied des SSVF, Jäger und Jagdausübungsberechtigter schlage ich vor, die Vorschläge der Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände, vom 20 10 2016, Dr. Lebersorger, zu übernehmen.

Sportschützenverein Frauenkirchen-Heideboden, Alte Schottergrube, 7132 Frauenkirchen
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG
IBAN:AT80 20216 23111075900, BIC:SPHBAT21XXX

Dabei fallen keine zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen und -kosten an und der Jäger kann im Besitz einer gültigen Jagdkarte in Verbindung mit einer entsprechenden Waffenbesitzkarte während der Ausübung der Jagd auch die mit der Waffenbesitzkarte genehmigten Waffen der Kategorie B führen.

Die Notwendigkeit zum Führen von Waffen der Kategorie B ergibt sich aus verschiedenen jagdlichen Situationen, wie etwa bei der Nachsuche (nicht jedes Gelände mit Unterholz erlaubt das Führen einer Langwaffe und damit das sichere Anbringen des Fangschusses) oder zur Bekämpfung von Raubwild im Rahmen der Fallenjagd.

Der SSVF unterstützt als Schützenverein diesen Vorschlag aus fachlicher Sicht.

Im Auftrag des SSVF,
mit freundlichen Grüßen,

Ing. Dipl.-Ing. (FH) Hans Peter PAMMER M.Sc.

Für allfällige Rückfragen:

Telefon: 0660 49 66 310

E-Mail: pammer.peter@aon.at

Macintosh HD:Users:hanspeterpammer:Documents:peter_wl_stellungnahme_sprg_waffg_parlament_endversion_01112016.doc

Sportschützenverein Frauenkirchen-Heideboden, Alte Schottergrube, 7132 Frauenkirchen
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG
IBAN:AT80 20216 23111075900, BIC:SPHBAT21XXX